

**Verordnung
über das Anbringen
von Hausnummernschildern
in der Samtgemeinde Oderwald
vom 04.11.1998**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 und § 71 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Oderwald in seiner Sitzung am 04.11.1998 für das Gebiet der Samtgemeinde Oderwald folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Pflicht zum Anbringen der Hausnummern

(1) Alle bebauten Grundstücke sind von Ihren Eigentümern auf deren Kosten mit der von der Samtgemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen. Eigentümer im Sinne dieser Verordnung sind auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte). Im Falle eines Erbbaurechts ist der Erbbauberechtigte Erstverpflichteter.

(2) Besteht das Grundstück aus mehreren selbständigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksstellen, so handelt es sich um selbständige Grundstücke, die jeweils getrennt den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen.

§ 2

Art der Hausnummernschilder und der Anbringung

(1) Es sind in jedem Fall wetterbeständige und nicht veränderliche Beschilderungen zu verwenden.

(2) Das Nummernschild muss stets in gut sichtbarem und lesbaren Zustand erhalten und gegebenenfalls erneuert werden.

(3) Die Hausnummernschilder sind in einer Höhe von 2 bis 3 m neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Befindet sich dieser an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss das Nummernschild an der Straßenseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Ecke, angebracht werden.

(4) Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Straßenfluchtlinie und ist das Grundstück durch eine Einfriedung von der Straße eingeschlossen, so ist das Nummernschild an der Einfriedung neben dem Eingang oder der Einfahrt anzubringen.

§ 3

Fristen

Die Samtgemeinde Oderwald teilt den Grundstückseigentümern die Hausnummer mit.

(1) Die Nummernschilder müssen an den Gebäuden innerhalb einer Frist von zwei Monaten angebracht werden, nachdem das Gebäude in Benutzung genommen worden ist.

(2) Für die erstmalige Vergabe von Hausnummern gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

§ 4

Entfernungsverbot

(1) Es ist nicht gestattet, die Hausnummernschilder zu beseitigen, ohne Genehmigung der Samtgemeinde zu ändern oder ihre Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.

(2) Bei einer Änderung der bisherigen Hausnummer darf das alte Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass es noch lesbar bleibt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach den Bußgeldvorschriften des § 59 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes und können mit einer Geldbuße von bis zu DM 10.000,00 geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.12.2017

Börßum, den 04.11.1998

L.S.

S p i e r
Samtgemeindebürgermeister